

Nutzungsreglement

der

Burgergemeinde Orpund

Erarbeitet im Juli 2026. Als Vorlage diente das bisher gültige Reglement aus dem Jahr 2005.

Fassung: Juli 2026

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Orpund</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies bis zum 30. November des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten schriftlich mit.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Orpund besitzt,b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat undc) seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde der Verwaltungskreise Biel/Bienne oder Seeland den gesetzlichen Wohnsitz hat.
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a) stirbt,b) den gesetzlichen Wohnsitz in eine Gemeinde ausserhalb der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland verlegt,c) das Bürgerrecht aufgibt,d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet,e) innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht an einer Burgerversammlung teilgenommen hat. <p>² Der Burgerrat kann in begründeten Härtefällen vom Verlust der Nutzungsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e absehen.</p> <p>³ Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Doppelnutzung	<p>Art. 6 ¹ Bei Ehepaaren oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, haben beide Personen Anspruch auf einen Burgernutzen, sofern beide das Bürgerrecht besitzen (Doppelnutzung).</p> <p>² Verwitweten Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten.</p>

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten. Es besteht diesbezüglich kein Rechtsanspruch.

Nutzungsarten

Barnutzen

Art. 7 ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Budget fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll. Dabei beträgt der Maximalbetrag 300 Franken pro nutzungsberechtigte Person und Jahr.

² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Pachtland

Art. 8 ¹ Der Burgerrat verpachtet das Kulturland an Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

² Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) ihr Einkommen zu mindestens fünfzig Prozent mit dem von ihnen geführten Landwirtschaftsbetrieb erzielen,
- b) das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben

Pachtverträge

Art. 9 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung bestehender
Vorschriften

Art. 11 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 26. November 2005, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 28. November 2026 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Orpund.

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:

Stefan Möschler

Stephan Kuhn

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Orpund bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 23. Oktober 2026 bis 27. November 2026 auf der Gemeindeschreiberei Orpund öffentlich aufgelegt war. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober 2026 bekannt gemacht.

Orpund, 6. Dezember 2026

Der Burgerschreiber:

.....